

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 6

Hildesheim, den 23. August

2010

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 2010 147
- Verlautbarung der Deutschen
Bischofskonferenz 148

Der Bischof von Hildesheim

- Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Priester
des Bistums Hildesheim 149
- Ordnung zur Regelung der Betreuungs-
verhältnisse in kath. Tages-
einrichtungen für Kinder
im Bistum Hildesheim 163
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden St.
Martinus, Hildesheim-Himmelsthür,
St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum,
St. Martinus, Giesen-Emmerke,
und über die Errichtung der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Martinus,
Hildesheim – Katholische Kirche
im Güldenen Winkel – 184
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim,
St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe
und über die Errichtung der katho-
lischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt,
Bad Gandersheim 188
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin, Seesen, St. Michael,
Seesen-Bilderlahe, St. Clemens,
Bockenem und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin, Seesen 190

- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltig-
keit, Sarstedt-Ruthe, St. Michael,
Nordstemmen und über die
Errichtung der katholischen Pfarr-
gemeinde Heilig Geist, Sarstedt . . 193
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Clemens, Hannover, St. Heinrich,
Hannover, St. Elisabeth, Hannover
und über die Errichtung der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Heinrich,
Hannover 195
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Hannover-Döhren,
St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld,
St. Michael, Hannover-Wülfel und
über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bernward,
Hannover 198
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden St.
Franziskus, Hannover-Vahrenheide,
Heilig Geist, Hannover-Bothfeld,
Hl. Kreuz, Isernhagen-Altwarm-
büchen, St. Bruder Konrad,
Hannover und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover 201
- Urkunde über die Auflösung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Antonius, Hannover-Kleefeld
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover 204

- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Benno, Hannover-Linden,
St. Godehard, Hannover-Linden,
Maria Trost, Hannover-Ahlem,
Christ König, Hannover-Badenstedt
und über die Errichtung der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Godehard,
Hannover 206
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde,
Unbefleckte Empfängnis Mariä,
Velpke und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Michael, Wolfsburg 208
- Urkunde über die Auflösung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Wolfsburg,
St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph,
Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-
Detmerode, St. Elisabeth, Wolfsburg-
Westhagen und über die Zuweisung
des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Christophorus,
Wolfsburg 211
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Stade,
St. Michael, Bremervörde,
St. Ansgar, Hemmoor-Warstade
und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Stade 214
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude,
St. Michael, Harsefeld, St. Josef,
Neu Wulmstorf und über die
Errichtung der katholischen Pfarr-
gemeinde Mariä Himmelfahrt,
Buxtehude 216
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Martin, Nörten-Hardenberg,
St. Marien, Hardeggen und über
die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-
Hardenberg 219
- Urkunde über die Aufhebung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno,
Bad Lauterberg, St. Andreas,
St. Andreasberg, Hl. Familie,
Braunlage und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Benno, Bad Lauterberg 221
- Urkunde über die Auflösung
der katholischen Pfarrgemeinden
St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta,
Rollshausen, St. Peter und Paul,
Seeburg-Bernshausen, St. Martinus,
Seeburg und über die Zuweisung
des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung,
Rollshausen-Germershausen 224
- Bischöfliches Generalvikariat**
Feier der Kreuzwoche 2010
im Bistum Hildesheim 227

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2010. In diesem Jahr schauen wir besonders auf Menschen im Alter. Die Gruppe der älteren Menschen wird in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten deutlich größer. Im Jahre 1900 waren 5% der Bevölkerung 60 Jahre und älter, heute sind es 25% und im Jahre 2050 werden dies mehr als ein Drittel sein. Auch der Anteil der über 80-, 90- und 100-Jährigen verdreifacht sich in den nächsten vier Jahrzehnten: Heute sind 4% der Bevölkerung 80 Jahre und älter, im Jahre 2050 werden dies über 15% der Bevölkerung sein.

Wir wünschen uns alle, alt zu werden, doch keiner möchte alt sein. Zu häufig wird das Alter mit Schwäche verbunden. Die Caritas nennt alte Menschen in ihrer Kampagne 2010 „Experten fürs Leben“. Damit lenkt sie den Blick auf die Lebenserfahrung alter Menschen. Sie sind Experten für vielfältige Lebenssituationen, einschließlich kritischer Lebensereignisse, die sie gemeistert haben. Ihr Erfahrungsreichtum ist ein Schatz für die Gemeinschaft. Viele ältere Menschen sind bereit, sich ehrenamtlich in Pfarrgemeinden oder in der Caritas zu engagieren. Dennoch ist das Leben im Alter auch mit dem Verlust von Selbstständigkeit und einer Abhängigkeit von Hilfe durch Andere verbunden.

Junge Menschen profitieren durch das Wissen und die Zuwendung älterer Menschen und alte Menschen brauchen die jungen Menschen, die ihnen menschliche Nähe schenken und sie im Alltag unterstützen. Dieses Miteinander muss in unserer Gesellschaft aktiv gestaltet werden. Wir Bischöfe rufen deshalb zur Solidarität zwischen den Generationen auf, sei es im direkten Kontakt, in der Gestaltung des Lebensumfeldes oder in der Gesellschaft- und Sozialpolitik.

In unserem Bistum gibt es in fast jeder Pfarrgemeinde ehrenamtliche Besuchsdienste. Auch die engagierten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Caritas leisten in der Altenpflege unendlich viel. Dafür möchten wir heute ausdrücklich danke sagen!

(Hier können weitere konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist vor diesem Hintergrund für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 22. Juni 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 3. Oktober 2010, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 241 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen: Indien

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ wird im Jahre 2010 fortgesetzt. Erneut wird dazu eine Arbeitshilfe vorgelegt, die den Bistümern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Arbeitshilfe will Breitenwirkung erzielen; sie richtet sich vor allem an die Kirchengemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Thema der diesjährigen Arbeitshilfe ist die Situation der Christen in Indien. Breiten Raum nehmen dabei die antichristlichen Ausschreitungen im Bundesstaat Orissa ein, die im August und September 2008 große internationale Aufmerksamkeit gefunden und den Blick der Öffentlichkeit auf die Gewalttendenzen der hindu-nationalistischen Bewegungen gelenkt haben. Die Veröffentlichung der Arbeitshilfe ist für September 2010 vorgesehen. Sie wird durch Gespräche mit Vertretern von Bundesregierung und Bundestag sowie eine internationale Konferenz in Berlin (Oktober 2010) begleitet.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird nach Erscheinen jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Hildesheim

(Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO –)

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Bistums Hildesheim erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden Priester und

- b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Priester, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (2) Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Hildesheim stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (3) Für Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur Abschnitt VI dieser Ordnung, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (4) Im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.
- (5) Im Dienst des Bistums stehende ausländische Priester, die nicht im Bistum inkardiniert sind, erhalten in Anlehnung an diese Besoldungsordnung ein Gehalt gemäß des gesetzlichen Sozialversicherungsrechtes, es sei denn, dass andere Vereinbarungen mit dem Ordinarius der Herkunftsbistümer getroffen worden sind.
- (6) Für Ordenspriester erhalten die jeweiligen Orden Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz, bzw. des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

§ 2

Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3

Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4

Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt (siehe § 5 und § 6),

- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage (siehe § 7),
- c) gegebenenfalls Zulagen (siehe § 8),
- d) Sonderzahlungen (siehe § 9).

§ 5

Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach Altersstufen bemessen. Die Eingruppierung der Priester in Besoldungsgruppen ist in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen gültigen Fassung geregelt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Altersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Die erste Altersstufe beginnt am Ersten des Monats, in dem der Priester das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.
- (2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6

Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Bischöfliche Generalvikariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht übersteigen. Weitere Leistungen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7

Dienstwohnung

- (1) Der Priester mit eigenem Haushalt, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder anzumieten. Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten nicht ein.

- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. Der Priester erhält in diesem Fall eine Wohnungszulage gemäß der Vergütungstabelle.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann eine Dienstwohnungsordnung, insbesondere betreffend Art, Größe, Zuweisung, Instandhaltung, Unterhaltung, Betriebskosten, Ermittlung des örtlichen Mietwertes entsprechend den steuerlichen Vorschriften, Nutzung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung erlassen.

§ 8

Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden.

§ 9

Sonderzahlungen

Die Gewährung von Sonderzahlungen richtet sich in der Regel nach den Regelungen des Niedersächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Von anderer Stelle bereits gezahlte Zahlungen sind anzurechnen.

§ 10

Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die Priesterweihe gespendet wurde. Wird ein Priester in den Dienst des Bistums Hildesheim übernommen, beginnt die Besoldung mit dem Tag des Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tage des Sterbemonats.

III. Versorgung

§ 11

Arten der Versorgung

- (1) Die Versorgung umfasst:
 - (a) Ruhegehalt einschl. Wohnungszulage,

- (b) Unterhaltsbeitrag,
 - (c) Unfallfürsorge,
 - (d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
 - (e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).
- (2) (a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
- i. als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - ii. als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- (b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- (c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- (d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- (e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 12

Ruhegehalt

- (1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet und besteht nach Vollendung des 68. Lebensjahres aus
- (a) dem jeweils geltenden Vmhundertsatz (Höchstsatz) der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in Anlehnung an das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz,
 - (b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird.
- (2) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so mindert sich der Prozentsatz nach Absatz (1) (a) um jeweils einen Prozentpunkt vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 68 fehlende Jahr.
- (3) Die Höchstminderung des Ruhegehaltes kann dabei die Höhe von 13 Prozentpunkten nicht übersteigen.

§ 13

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:

- (1) das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat. War der Priester, der zuletzt der Besoldungsgruppe II

- oder III angehört hat, vorher mindestens 10 Jahre in Besoldungsgruppe I eingruppiert, so ist das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe maßgebend.
- (2) sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß der geltenden Vergütungstabelle oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

§ 14

Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
- (a) ein Einkommen beziehen oder
 - (b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
 - (c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,
- erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
- (a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 - (b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:
- das Ruhegehalt gem. § 12 Ziffer (1) (a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

§ 15

Unterhaltsbeitrag

Einem Priester oder ehemaligem Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 11 und 19 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung) kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 16

Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung

haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).

- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:
 - (a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - (b) Heilverfahren,
 - (c) Unfallausgleich,
 - (d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zu melden.

§ 17

Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe des Bundesbeihilfegesetzes.

§ 18

Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erben des verstorbenen Priesters oder, falls die Erben wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.
- (2) Beim Tod des Priesters wird ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld ist in Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die Sonderzahlungen, die vermögenswirksamen Leistungen und die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt.

§ 19

Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt/Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.

- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (3) Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit dem Tod des Priesters oder wenn er aus dem Presbyterium des Bistums ausscheidet.

§ 20

Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 – höchstens die eines Pfarrers – zugrunde gelegt werden.

§ 21

Stellenbeitrag

- (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Hildesheim tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bischöfliche Generalvikariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
- (2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.
- (3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen,
 - (a) dass der Eintritt in den Ruhestand des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - (b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariats hinsichtlich der Ruhensberechnung nach §§ 14 und 19 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 22

Zahlungsweise

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 15. eines jeden Monats gezahlt.

- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 23

Überzahlungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte kennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 24

Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöfliche Generalvikariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 25

Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

- (1) Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge ggf. unter Festlegung eines vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten Freibetrages angerechnet.
- (2) Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten ist in jedem Fall dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen; Auslagenersatz

§ 26

Einmalige Unterstützungen

Priestern können Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden in eigenen Regelungen durch das Bischöflichen Generalvikariat festgelegt.

§ 27

Aushilfs- und Vertretungsdienste

Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, werden Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt (siehe Anlage 2).

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 28

Kirchliche Beiträge

Von Geistlichen, für die diese Besoldungsordnung gilt, werden Pflichtabgaben für folgende Bestimmungen erhoben:

- 1 % für die Diasporabesoldungskasse
- 2 % für das Hilfswerk für Haushälterinnen
- 3 % Ruhegehaltskasse.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Anwendung öffentlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, kommen im Einzelfall die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts entsprechend zur Anwendung, wenn sie mit dem Klerikerverhältnis eines Priesters vereinbar sind.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) einschließlich der Anlagen 1 bis 3 tritt am 1.7.2010 in Kraft.

Hildesheim, den 21. Juni 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Anlage 1: Weitere Leistungen**1. Haushälterinnen**

Die Bezuschussung für die Beschäftigung von Haushälterinnen durch Priester sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

2. Umzugskosten

Die Erstattung von Umzugskosten bei dienstlich angeordneten Umzügen wird in einer eigenen Umzugskostenregelung geregelt.

3. Fahrtkosten

Die Erstattung von dienstlich veranlassten Fahrten werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

Anlage 2: Aushilfs- und Vertretungsdienste

Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkosten (§ 30 PrBVO) werden geregelt in der „Ordnung über die Vergütung für seelsorgliche Aushilfen und Vertretungen sowie Pfarrverwaltungen“.

Anlage 3: Beihilfeordnung**Präambel**

In Ausführung der §§ 23 und 24 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung vom 1.7.2010 gewährt das Bistum Hildesheim nach Maßgabe folgender Bestimmungen Beihilfe:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a. Priester im aktiven Dienst,
 - b. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c. Priester im Ruhestand,
solange diese vom Bistum Hildesheim Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist. Über Ausnahmen entscheidet das Generalvikariat.
3.
 - a. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
 - b. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 20 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 1. 7. 2010. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) zu melden.
4. Priester, die sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und damit keinen Anspruch auf Beihilfe haben, erhalten zu Ihren monatlichen Beiträgen jeweils einen Zuschuss in der Höhe von 50 Prozent. Der dabei entstehende zu verrechnende steuerwerte Vorteil geht zu Lasten des Priesters.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a. der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18–21 BBhV)
 - b. der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
 - c. einer Krankenbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankheitskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussichten zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Bei-

hilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der
GSC Service- und Controlling-GmbH
Gereonsdriesch 13
50670 Köln
vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Katholische Kindertagesstätten im Bistum Hildesheim ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in unserer Gesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Einrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von ihrer Nationalität und Religion offen.

Die kath. Kindertagesstätten nehmen ihren Familien ergänzenden Auftrag nur in ständiger, enger Zusammenarbeit mit den Eltern* wahr. Die Erziehungspartnerschaft mit Eltern bildet die Grundlage für eine gemeinsam verantwortete Bildung und Erziehung der Kinder.

Die kath. Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) sowie nach den Empfehlungen zum Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. dem Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich des Landes Bremen.

Kath. Kindertageseinrichtungen können in Trägerschaft einer kath. Kirchengemeinde, eines Caritasverbandes/eines Ordens, einer Kongregation oder eines kath. Fachverbandes sein. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertagesstätte verantwortet der Träger.

Unter Beachtung der nachfolgenden Ordnung sind die kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Hildesheim durch die jeweiligen Träger entsprechend zu führen:

§ 1 Formen der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind

- a) Krippe für 0–3-jährige Kinder
- b) Kindergarten für 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt
- c) Hort für Kinder vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr
- d) Spielkreise

Soweit die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch altersübergreifende Familiengruppen gebildet werden.

* Mit der Formulierung Eltern sind die Personen gemeint, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Eltern auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung festgelegt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sollen 20 Stunden wöchentlich und 4 Stunden täglich nicht unterschreiten.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger nach Anhörung des Pädagogischen Beirates festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.
- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Kindergartenjahr im Sinne dieser Ordnung ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.
- (2) Die Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:
 - a) des Kindes:
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
 - b) der Eltern:
Name, Geburtsname, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Berufstätigkeit, Arbeitszeit, Telefon-Nummer, unter der die Eltern während der Öffnungszeiten erreichbar sind
 - c) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform
 - d) Anzahl und Alter der Geschwister

§ 4 Information

- (1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Eltern eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentli-

chen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Eltern zu bestätigen.

- (2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
 - b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
 - c) allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Früh-, Spät-, Überbrückungsdienste, Schließungszeiten
 - d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
 - e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlungsmodus, Einverständnis zur Anpassung des Elternbeitrags durch einseitige Erklärung, ggf. Zusatzkosten
 - f) Abmeldung und Kündigung
 - g) Betreuungsvertrag

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der nach Anhörung des Pädagogischen Beirates festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen und des regionalen Konzeptes nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.
- (4) Spätestens mit der Aufnahme ist eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht älter als 1 Monat ist, oder eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten der Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

§ 6 Betreuungsvertrag

- (1) Mit den Eltern ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag für die jeweilige Betreuungsform abzuschließen.

- (2) In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, die Betreuungsform, die Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und Überbrückungsdiensten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen. Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach § 4, die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen. Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Eltern zu bestätigen.
- (3) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Kirchlichen Datenschutzanordnung – KDO – ist ausdrücklich hinzuweisen. Die nach der KDO erforderliche Einwilligung der Eltern ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (4) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Eltern zu unterschreiben. Der Träger kann der Leiterin/dem Leiter durch Beschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.
- (3) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Telefonische Benachrichtigungen können im Einzelfall akzeptiert werden. Die schriftliche Erklärung der Eltern entbindet die pädagogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (4) Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Unfall-/Versicherungsschutz für Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8 a SGB VII).
- (2) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß § 5 aufgenommen sind.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nur für Verluste oder Sachschäden, sofern ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlaunungen von Familienmitgliedern. Den Eltern ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ oder ein vergleichbares Merkblatt der zuständigen Gesundheitsbehörden mit der Informationsschrift nach § 4 dieser Ordnung auszuhändigen.
- (3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.
- (4) Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

§ 10 Elternbeiträge, sonstige Kosten

- (1) Von den Eltern ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten als Elternbeitrag zu fordern. Bei der Bemessung sind die in § 20 KiTaG* festgelegten Grundsätze zu beachten.

* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt § 19 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes.

- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Das Einverständnis der Eltern zu diesem Beitragsfestsetzungsverfahren ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (5) Beitragserhöhungen sind mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung, z. B. Mittagessen sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kostendeckender Höhe von den Eltern zu fordern.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Betreuungsform, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Eltern sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, den Betreuungsvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 626 BGB (z. B. Krankheit des Kindes, die laut ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens 4 Wochen dauert, Umzug in eine andere Gemeinde) vorzeitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Der Träger kann in diesen Fällen einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist schließen.
- (4) Eine Befristung des Betreuungsvertrags – in der Regel für ein Kindergartenjahr – ist zulässig. Ist der Vertrag befristet, verlängert er sich – soweit innerhalb der vereinbarten Betreuungsform zulässig – um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres die Beendigung schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Eltern können den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

- (6) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag außerdem bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
 - b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
 - c) die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann,
 - e) dringende betriebliche Gründe vorliegen,
 - f) das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- (7) Die Kündigung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte, die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.
- (2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem KiTaG*, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 1. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz.

Betreuungsvertrag

zwischen
der katholischen Kirchengemeinde/dem Caritasverband/der
Kongregation der Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul* _____

in _____

als Träger der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder _____

und

Frau/Herr _____

(Namen und Vornamen der Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

über die Betreuung des Kindes _____

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. Das Kind besucht die Kindertageseinrichtung in der Betreuungsform

Krippe Kindergarten

Hort

ab dem _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr.

(Aufnahmedatum)

Das Kind wird folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Frühdienst Spätdienst

Überbrückungsdienst andere*

2. Der Vertrag ist befristet (auf ein Kindergartenjahr) bis zum 31. 7. _____**

3. Der monatliche Beitrag richtet sich nach der vom Träger festgesetzten Beitragsstaffel / der von der politischen Gemeinde erlassenen Gebührensatzung* und wird aufgrund einer Prüfung der Einkommensverhältnisse festgesetzt. Kann der Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Nachweise nicht festgesetzt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.

4. Das Kind soll an dem Frühstück/der Mittagsverpflegung* teilnehmen. Die monatlichen Kosten betragen zurzeit _____ Euro.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

** Nur auszufüllen, wenn ein befristeter Vertrag (ein Kindergartenjahr) geschlossen wird.

5. Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, den Elternbeitrag oder die Kosten für die Verpflegung gemäß Ziffer 7 der Informationsschrift zu ändern. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren einverstanden.
6. Die Betreuungsbedingungen und die Grundlagen der Zusammenarbeit sind in einer Informationsschrift des Trägers enthalten, die den Eltern ausgehändigt wurde.

Die Informationsschrift sowie das Merkblatt zum Infektionsschutz sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Die genannten Bedingungen erkenne ich/erkennen wir als bindend an.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages erhobene Daten über uns gespeichert werden. Die Weitergabe dieser Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Trägers bzw. Leiter/Leiterin)

(Unterschrift der Eltern)

Anlagen: 1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____

Informationen für Eltern*

über die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft
der katholischen Kirchengemeinde/des Caritasverbandes/_____

der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul

in _____

Eine katholische **Tageseinrichtung für Kinder** ist ein Angebot für Kinder und damit auch für ihre Familien, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es auch in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgaben auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt gegenseitige Information voraus und macht zur Aufnahme des Kindes einen gemeinsamen Vertrag sinnvoll.

1. Gruppen und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von _____ bis _____ auf und bieten folgende Betreuungsformen an:

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leiterin/den Leiter auf der Grundlage von Kriterien, die nach Anhörung des Pädagogischen Beirates vom Träger festgelegt worden sind.

* Mit der Formulierung Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Personen gemeint, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können nur aufgenommen werden, wenn der Einrichtung eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt wurde. Gegebenenfalls kann im Betreuungsvertrag eine Probezeit vereinbart werden.

Für jede Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) muss ein eigener Aufnahmeantrag gestellt werden. Die Aufnahme gilt nur für die jeweilige Betreuungsform. Bei Abgabe des Anmeldebogens erhalten die Eltern eine Bestätigung. Sollten die Eltern ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, wird im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung gebeten.

Die Eltern werden schriftlich benachrichtigt, ob ihr Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann oder ab wann eine Aufnahme möglich ist. Die Aufnahmezusage ist zu dem angegebenen Zeitpunkt verbindlich. Kann das Kind nicht aufgenommen werden, wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Es wird über die Betreuungsform, die Betreuungszeiten sowie die gewünschte Verpflegung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Spätestens mit Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Vertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung,
- b) eine Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung sofern diese nicht älter als 1 Monat ist,
oder
ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung müssen von den Eltern getragen werden.
- c) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,
- d) Einzugsermächtigung/Bestätigung über die Erteilung eines Dauerauftrags,
- e) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

3. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen (z.B. an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildung und Betriebsausflug des Mitarbeiterteams) im Verlauf des Kindergartenjahres werden nach Anhörung des Pädagogischen Beirats in dessen ersten Sitzung im Kindergartenjahr festgelegt und Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. Kindergartenjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die derzeitigen täglichen Öffnungszeiten von montags bis freitags sind:

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei ansteckenden Krankheiten auf Anordnung des Gesundheitsamtes, bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen zeitweilig zu schließen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder ihren Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen können im Einzelfall akzeptiert werden. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

5. Versicherung

Die aufgenommenen Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII gegen Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Besucherkinder und Kinder, die ihre Geschwister abholen oder bringen, fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung für die Kinder durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder haftet der Träger bei Verlust oder Beschädigung nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

6. Krankheitsfälle

Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, werden die Eltern gebeten, die Tageseinrichtung schnellstmöglich davon zu unterrichten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer im Merkblatt genannten Krankheit muss der Leiterin/dem Leiter sofort Meldung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, sowie Kinder, die Läuse haben, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausion – auch in der Familie – die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, sind die Eltern verpflichtet, sich durch Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt zu vergewissern, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Es wird nachdrücklich auf das Merkblatt, das dieser Information anliegt, hingewiesen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.

Sind bei Erkrankungen des Kindes besondere Betreuungsmaßnahmen erforderlich, können diese von der Tageseinrichtung nur unter vorheriger schriftlicher Vereinbarung sichergestellt werden.

7. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist bis spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

Die Eltern sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und der politischen Gemeinde die Berechnung und/oder Erhebung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden datenschutzrechtlichen Fragen sind vom Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Bistümer überprüft worden. Der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat hierbei bestätigt, dass ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 3 und 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Gemeinschaftsverpflegung, z. B. Mittagessen, ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten. Die Kosten sind monatlich im Voraus zusätzlich zu zahlen.

Weitere Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Der monatliche Elternbeitrag und die Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung werden vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) festgelegt. Der Träger kann den Elternbeitrag sowie den Betrag für die Gemeinschaftsverpflegung wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der politischen Kommune nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Beitragserhöhungen und eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung werden den Eltern mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Die Eltern erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag oder die Gemeinschaftsverpflegung zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

8. Abmeldung, Kündigung, Beendigung des Betreuungsvertrags

Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Betreuungsform bzw. mit Schuleintritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Befristete Verträge (in der Regel für ein Kindergartenjahr) verlängern sich - innerhalb der jeweiligen Betreuungsform – um ein weiteres Jahr, wenn nicht die Eltern oder der Träger der Kindertagesstätte mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres die Beendigung schriftlich mitteilt.

Eine Abmeldung (Kündigung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. **Eine Abmeldung zum 31.05./30.06. ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen andauern wird, oder Umzug in eine andere Gemeinde) mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Auf die Einhaltung dieser Kündigungsfrist kann nur unter besonderen Umständen verzichtet werden.** Mithin wird bei Nichteinhaltung der 6-Wochen-Frist die Abmeldung erst zum nächst möglichen Termin wirksam.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen von wichtigen Gründen, gegebenenfalls fristlos, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- dringende betriebliche Gründe vorliegen,
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie die Weitergabe von Daten richten sich nach der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

10. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

Wir bitten Sie daher, dieses Informationsblatt sorgfältig aufzubewahren.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag vom _____

für _____
(Name des Kindes)

1. Folgende Personen sind außer mir/uns berechtigt, das Kind abzuholen:

(Name, Vorname, Anschrift)

(Datum, Unterschrift der Eltern)

(Name, Vorname, Anschrift)

(Datum, Unterschrift der Eltern)

(Name, Vorname, Anschrift)

(Datum, Unterschrift der Eltern)

2. Das Kind soll ab dem _____ allein nach Hause gehen. Mir ist bekannt, dass die Tageseinrichtung für die Sicherheit des Heimweges keine Verantwortung übernimmt. Die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder Gefahren das Kind in der Tageseinrichtung zu behalten und eine Abholung zu verlangen.

(Datum, Unterschrift der Eltern)

3. Im Bedarfsfall kann der/die folgende Arzt/Ärztin, im Notfall auch jede(r) andere(r) Arzt/Ärztin, konsultiert werden.

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Datum, Unterschrift der Eltern)

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom _____

für _____
(Name des Kindes)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift an

(Name des Trägers der Tageseinrichtung)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Stadt)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für den Besuch der Kindertagesstätte in Höhe von _____ für das Kind _____ bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos Nr.: _____ bei _____ BLZ _____ durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

(Name, Vorname, genaue Anschrift)

(Datum, Unterschrift der Eltern)

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag vom _____

für _____
(Name des Kindes)

Einverständniserklärungen

1. Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/unser Kind _____ an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen des katholischen Kindergartens teilnehmen darf.

(Datum, Unterschrift)

2. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unseren Kind Aufnahmen für die Selbstdarstellung der Einrichtung und im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

(Datum, Unterschrift)

3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass bei Verdacht auf Befall mit Läusen mein Kind von den Mitarbeiter/innen des Kindergartens untersucht wird.

(Datum, Unterschrift)

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag vom _____

für _____
(Name des Kindes)

Ich bin damit einverstanden, bei der Aufnahme des Kindes in eine Krippen-
gruppe die Eingewöhnungsphase (2–4 Wochen in der Regel) nach einem
zeitlich abgestuften Plan zu begleiten.

(Datum, Unterschrift)

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag vom _____

für _____
(Name des Kindes)

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT
SORGFÄLTIG DURCH**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder
andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen
werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.
Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrank-
heit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit
Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zutun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die

Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür
St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum
St. Martinus, Giesen-Emmerke
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martinus, Hildesheim
– Katholische Kirche im Guldänen Winkel –

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, St. Kunibert, Hildesheim-
Sorsum und St. Martinus, Giesen-Emmerke, und über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martinus, Hildesheim
– Katholische Kirche im Guldänen Winkel –

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum und St. Martinus, Giesen-Emmerke, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim – Katholische Kirche im Guldänen Winkel –, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim – Katholische Kirche im Guldänen

Winkel –“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim – Katholische Kirche im Guldernen Winkel –, ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche in Hildesheim-Himmelsthür.
- (2) Die Kirchen St. Kunibert in Hildesheim-Sorsum und St. Martinus in Giesen-Emmerke sind künftig Filialkirchen. Die Kirche Hl. Familie in Nordstemmen-Klein Escherde bleibt Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martinus.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martinus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Martinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Klein Escherde, Grundbuchblatt 280, als Eigentum der Katholischen Kapellengemeinde Klein-Escherde in Nordstemmen-Klein-Escherde,
- im Grundbuch von Emmerke, Grundbuchblatt 513, als Eigentum der Katholischen Kapellengemeinde Klein Escherde in Nordstemmen OT Klein Escherde,
- im Grundbuch von Emmerke, Grundbuchblatt 717, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Giesen OT Emmerke,
- im Grundbuch von Sorsum, Grundbuchblatt 740, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde in Sorsum,
- im Grundbuch von Itzum, Grundbuchblatt 791, als Eigentum der Katholischen Küsterei in Hildesheim-Himmelsthür,
- im Grundbuch von Itzum, Grundbuchblatt 793, als Eigentum der Katholischen Küsterei in Hildesheim-Himmelsthür,
- im Grundbuch von Emmerke, Grundbuchblatt 866, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Emmerke (Küsterei) in Giesen OT Emmerke,
- im Grundbuch von Sorsum, Grundbuchblatt 1114, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Hildesheim-Sorsum,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 1565, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Hildesheim-Himmelsthür,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 3045, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Hildesheim-Himmelsthür,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 3064, als Eigentum der Katholischen Kirche (Küsterei) in Hildesheim-Himmelsthür,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4004, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4006, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4015, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4037, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4041, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4043, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4057, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4068, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4070, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4075, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,

- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4080, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4098, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4103, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4105, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4107, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4133, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4136, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4138, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4140, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,
- im Grundbuch von Himmelsthür, Grundbuchblatt 4162, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martinus, Hildesheim – Katholische Kirche im Guldener Winkel –, über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim und St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, sowie St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Bad Gandersheim.
- (2) Die Kirche St. Hadrian und Dionysius ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Josef in Kreiensen bleibt Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

Zweiter Teil:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den im Grundbuch von Lamspringe, Grundbuchblatt 1190, als Eigentum der katholischen Kirche zu Lamspringe aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Bad Gandersheim über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin, Seesen
St. Michael, Seesen-Bilderlahe
St. Clemens, Bockenem
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin, Seesen**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:**Dekret**

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe und
St. Clemens, Bockenem,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin, Seesen**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe und St. Clemens, Bockenem, aufgehoben.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Königin“ geweihte Kirche in Seesen.
- (2) Die Kirchen St. Michael in Seesen-Bilderlahe und St. Clemens in Bockenheim sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin.

Zweiter Teil:
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Maria Königin

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Bilderlahe, Grundbuchblatt 400, als Eigentum der Katholischen Kirche zu Bilderlahe,
- im Grundbuch von Bockenem, Grundbuchblatt 2117, als Eigentum der Katholischen Kirche in Bockenem,
- im Grundbuch von Bornum am Harz, Grundbuchblatt 1042, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Bockenem,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Maria Königin in Seesen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Sarstedt
Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe
St. Michael, Nordstemmen
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Geist, Sarstedt,
Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe, und St. Michael, Nordstemmen,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Sarstedt

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe, und St. Michael, Nordstemmen, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Sarstedt.
- (2) Die Kirchen Hl. Dreifaltigkeit in Sarstedt-Ruthe und St. Michael in Nordstemmen sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen St. Joseph in Poppenburg und Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg bleiben Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt.

Zweiter Teil:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Heilig Geist****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Ruthe, Grundbuchblatt 122, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Ruthe,

- im Grundbuch von Burgstemmen, Grundbuchblatt 874, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Poppenburg,
- im Grundbuch von Burgstemmen, Grundbuchblatt 447, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Poppenburg,
- im Grundbuch von Burgstemmen, Grundbuchblatt 448, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Poppenburg,
- im Grundbuch von Sarstedt, Grundbuchblatt 3432, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Sarstedt,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Heilig Geist in Sarstedt über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Clemens, Hannover

St. Heinrich, Hannover

St. Elisabeth, Hannover

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde

St. Heinrich, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Clemens,
St. Heinrich und St. Elisabeth in Hannover,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Heinrich, Hannover****Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung**

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Heinrich und St. Elisabeth, sämtlich in Hannover, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Heinrich in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Heinrich“ geweihte Kirche in Hannover.
- (2) Die Kirche St. Elisabeth ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Clemens bleibt Propsteikirche, ist aber in Zukunft weder Pfarr- noch Filialkirche.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Heinrich.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Heinrich

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Heinrich ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Calenberger Neustadt, Grundbuchblatt 1010, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Hannover,
- im Grundbuch von Calenberger Neustadt, Grundbuchblatt 1588, als Eigentum des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Hannover,
- im Grundbuch von Altstadt, Grundbuchblatt 1953, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Hannover,
- im Grundbuch von Bult, Grundbuchblatt 2228, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hannover,
- im Grundbuch von Tiefenriede, Grundbuchblatt 3383 A, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Hannover,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Heinrich in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Hannover-Döhren
St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld
St. Michael, Hannover-Wülfel
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:**Dekret**

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Hannover-Döhren, St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld,
und St. Michael, Hannover-Wülfel,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Hannover**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Hannover-Döhren, St. Eugenius in Hannover-Mittelfeld sowie St. Michael in Hannover-Wülfel aufgehoben.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Hannover-Döhren.
- (2) Die Kirchen St. Eugenius in Hannover-Mittelfeld sowie St. Michael in Hannover-Wülfel sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

Zweiter Teil:
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Bernward

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Wülfel, Grundbuchblatt 785, als Eigentum der Kirchengemeinde St. Eugenius in Hannover,
- im Grundbuch von Wülfel, Grundbuchblatt 2344, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Hannover-Wülfel,
- im Grundbuch von Döhren, Grundbuchblatt 4508, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Hannover-Döhren,
- im Grundbuch von Döhren, Grundbuchblatt 7943, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Hannover-Döhren,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bernward in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide
Heilig Geist, Hannover-Bothfeld
Hl. Kreuz, Isernhagen-Altwarmbüchen
St. Bruder Konrad, Hannover
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide,
Heilig Geist, Hannover-Bothfeld,
Hl. Kreuz, Isernhagen-Altwarmbüchen,
und St. Bruder Konrad, Hannover
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide, Heilig Geist in Hannover-Bothfeld, Hl. Kreuz in Isernhagen-Altwarmbüchen sowie St. Bruder Konrad in Hannover aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Hannover-Bothfeld.
- (2) Die Kirchen St. Franziskus in Hannover-Vahrenheide, Hl. Kreuz in Isernhagen-Altwarmbüchen sowie St. Bruder Konrad in Hannover sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilig Geist

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Groß-Buchholz, Grundbuchblatt 887, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Hannover,
- im Grundbuch von Groß-Buchholz, Grundbuchblatt 1022, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bruder Konrad in Hannover,
- im Grundbuch von Groß-Buchholz, Grundbuchblatt 5545, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bruder Konrad in Hannover,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Heilig Geist in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarngemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Antonius, Hannover-Kleefeld
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Antonius in Hannover-Kleefeld, und über die Zuweisung
des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Hannover-Roderbruch.
- (2) Die Kirche St. Antonius in Hannover-Kleefeld ist künftig Filialkirche. Die Kirchen Maria Frieden in Hannover-Buchholz und St. Anna in Hannover-Misburg bleiben Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Martin Hannover
sowie die Vermögensverwaltung**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

Teil III:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Benno, Hannover-Linden
St. Godehard, Hannover-Linden
Maria Trost, Hannover-Ahlem
Christ König, Hannover-Badenstedt
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Godehard, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Benno,
Hannover-Linden, St. Godehard, Hannover-Linden, Maria Trost,
Hannover-Ahlem, und Christ König, Hannover-Badenstedt,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Godehard, Hannover

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Benno, Hannover-Linden St. Godehard in Hannover-Linden, Maria Trost in Hannover-Ahlem sowie Christ König in Hannover-Badenstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Godehard“ geweihte Kirche in Hannover-Linden.
- (2) Die Kirchen St. Benno in Hannover-Linden, Maria Trost in Hannover-Ahlem sowie Christ König in Hannover-Badenstedt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Godehard.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Godehard

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Linden, Grundbuchblatt 7282, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard in Hannover,
- im Grundbuch von Linden, Grundbuchblatt 7475, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Benno in Hannover-Linden,
- im Grundbuch von Linden, Grundbuchblatt 7867, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard in Hannover-Linden,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Godehard in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde
Unbefleckte Empfängnis Mariä, Velpke
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Michael, Wolfsburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde
und Unbefleckte Empfängnis Mariä, Velpke
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Michael, Wolfsburg****Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung**

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Michael in Wolfsburg-Vorsfelde und Unbefleckte Empfängnis Mariä in Velpke aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Michael, Wolfsburg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Michael, Wolfsburg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Michael in Wolfsburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Wolfsburg-Vorsfelde.
- (2) Die Kirche Unbefleckte Empfängnis Mariä in Velpke ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Raphael in Parsau bleibt Filialkirche.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Michael.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Michael

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Michael ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den im Grundbuch von Vorsfelde, Grundbuchblatt 4697, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Wolfsburg, geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Michael in Wolfsburg über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Wolfsburg
St. Heinrich, Wolfsburg,
St. Joseph, Wolfsburg
St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode
St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Wolfsburg
St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg,
St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode
und St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode und St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Christophorus in Wolfsburg zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Christophorus in Wolfsburg umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Christophorus“ geweihte Kirche in Wolfsburg.
- (2) Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Christophorus

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Christophorus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 5564, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 8461, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 10131, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 10515, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 13594, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 21240, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Wolfsburg

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Christophorus in Wolfsburg über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Stade
St. Michael, Bremervörde
St. Ansgar, Hemmoor-Warstade
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Stade

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Stade,
St. Michael, Bremervörde, und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Stade

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Geist in Stade, St. Michael in Bremervörde sowie St. Ansgar in Hemmoor-Warstade aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Stade ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Stade.
- (2) Die Kirchen St. Michael in Bremervörde sowie St. Ansgar in Hemmoor-Warstade sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

Zweiter Teil:

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilig Geist

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Stade, Grundbuchblatt 11077, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Stade,
- im Grundbuch von Stade, Grundbuchblatt 12835, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Stade,
- im Grundbuch von Stade, Grundbuchblatt 15884, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Stade,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Heilig Geist in Stade über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude
St. Michael, Harsefeld
St. Josef, Neu Wulmstorf
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, St. Michael, Harsefeld,
und St. Josef, Neu Wulmstorf,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Buxtehude, St. Michael in Harsefeld sowie St. Josef in Neu Wulmstorf aufgehoben.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o.ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Buxtehude ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Buxtehude.
- (2) Die Kirchen St. Michael in Harsefeld sowie St. Josef in Neu Wulmstorf sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

Zweiter Teil:**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Buxtehude, Grundbuchblatt 6607, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria, Buxtehude, aufgeführten Grundstück geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Buxtehude über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Martin, Nörten-Hardenberg
St. Marien, Hardegsen
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Nörten-Hardenberg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martin,
Nörten-Hardenberg und St. Marien, Hardegsen
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Nörten-Hardenberg

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Martin in Nörten-Hardenberg und St. Marien in Hardegsen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o.ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Nörten-Hardenberg.
- (2) Die Kirche St. Marien in Hardeggen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martin.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martin

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Bilshausen, Grundbuchblatt 650, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg,
- im Grundbuch von Nörten-Hardenberg, Grundbuchblatt 1335, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg,
- im Grundbuch von Nörten-Hardenberg, Grundbuchblatt 2170, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg,

- im Grundbuch von Nörten-Hardenberg, Grundbuchblatt 2693, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg,
- im Grundbuch von Nörten-Hardenberg, Grundbuchblatt 2694, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Josef, Bad Sachsa

St. Benno, Bad Lauterberg

St. Andreas, St. Andreasberg

Hl. Familie, Braunlage

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde

St. Benno, Bad Lauterberg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Erster Teil:**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno, Bad Lauterberg,
St. Andreas, St. Andreasberg, und Hl. Familie, Braunlage,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Benno, Bad Lauterberg****Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung**

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno in Bad Lauterberg, St. Andreas in St. Andreasberg sowie Hl. Familie in Braunlage aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Benno in Bad Lauterberg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Benno“ geweihte Kirche in Bad Lauterberg.
- (2) Die Kirchen St. Josef in Bad Sachsa, St. Andreas in St. Andreasberg sowie Hl. Familie in Braunlage sind künftig Filialkirchen. Die Kirche Hl. Kreuz in Walkenried bleibt Filialkirche.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31.08.2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01.09.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Benno.

Zweiter Teil:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Benno

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) errichtete Pfarrgemeinde St. Benno ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Bad Sachsa, Grundbuchblatt 4387, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bad Sachsa, aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Benno in Bad Lauterberg über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Dritter Teil:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Obernfeld St. Margareta, Rollshausen, St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen St. Martinus, Seeburg

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta, Rollshausen, St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen, und St. Martinus, Seeburg, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta, Rollshausen, St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen und St. Martinus, Seeburg, aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „Mariä Verkündigung“ geweihte Kirche in Rollshausen-Germershausen.
- (2) Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde (Erster Teil) neu umschriebene Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Vermögensübergang

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Rollshausen, Grundbuchblatt 983, als Eigentum der Katholischen Kirche Rollshausen,
- im Grundbuch von Oberfeld, Grundbuchblatt 1732, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Oberfeld,
- im Grundbuch von Germershausen, Grundbuchblatt 409, als Eigentum der Katholischen Kirche in Germershausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 312, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bernshausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 401, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bernshausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 412, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bernshausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 413, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde zu Bernshausen,
- im Grundbuch von Bernshausen, Grundbuchblatt 539, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bernshausen,
- im Grundbuch von Seeburg, Grundbuchblatt 653, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Seeburg,
- im Grundbuch von Seeburg, Grundbuchblatt 793, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Seeburg,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Feier der Kreuzwoche 2010 im Bistum Hildesheim

Bergen-Belsen

Sonntag, 12. September 2010

– Gedenkwallfahrt für Jugendliche und Erwachsene –

- 15.00 Uhr Begrüßung und Feier der Hl. Messe
mit Generalvikar Prälat Dr. Werner Schreer am Lagerkreuz
- anschl. Gebets-Stationen auf dem Lagergelände
- 17.30 Uhr Abschlussandacht am Lagerkreuz
- 18.00 Uhr Ende der Gedenkwallfahrt

Ottbergen

Montag, 13. September 2010

- 20.00 Uhr Lichterprozession von der Pfarrkirche zum
Kreuzberg mit abschließender Predigt:
Domkapitular und Kolping-Diözesanpräses
Klaus Funke, Hildesheim

Dienstag, 14. September 2010

- 09.30 Uhr Hochamt zum Fest Kreuzerhöhung
(Auf dem Berg)
Pater Werner Schlepphorst OFM, Ottbergen
- 14.00 Uhr Kreuzweg (Auf dem Berg)

Sonntag, 19. September 2010

- 14.00 Uhr Übertragung der hl. Kreuzreliquie
von der Pfarrkirche zum Kreuzberg
Hochamt mit Weihbischof em. Hans-Georg Koitz
Bitte das Gotteslob mitbringen!

Sonderbus:

ab Hi. ZOB: 13.05 Uhr, ab P.v.H.: 13.10 Uhr, ab Ottbergen: 16.30 Uhr

Hildesheim, Heilig Kreuz

Dienstag, 14. September 2010

- 19.00 Uhr Hochamt zum Fest Kreuzerhöhung

Samstag, 18. September 2010

- 18.00 Uhr Hochamt anlässlich der Feier des Patroziniums
(feierlicher Einzug mit dem Reliquienkreuz
Heinrichs des Löwen)

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €